



Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Bezirk: Klagenfurt-Land

St. Martin a. T. 4, 9212 Techelsberg am Wörther See
Telefon-Nr.: 04272/6211, Fax-Nr.: 04272/6211-20, E-Mail: techelsberg@ktn.gde.at
Homepage: www.techelsberg.gv.at, Tourismusbüro Tel. 04272/2248

NIEDERSCHRIFT

über die am **Donnerstag, den 17. Dezember 2020** im **Turnsaal der Volksschule Techelsberg a.WS.** stattgefundene **4. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2020.**

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister:	Johann Koban
Gemeindevorstandsmitglieder:	1. Vzbgm. Renate Lauchard 2. Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger GV Alfred Buxbaum
Mitglieder des Gemeinderates:	Herbert Balo-Dritschler Silke Goritschnig Matthias Pagitz Ing. Josef Weiss Nadja Reiter, BA MSc Mag. Hannes Ackerer Ing. Wolfgang Wanker Dr. Karin Waldher Rudolf Koenig
Ersatzmitglieder:	Markus Tiffner für Hildegard Tschultz Bed Markus Müller für Erich Eiper Werner Krakolinig für Robert Leininger Ing. Alfons Kollmann für Konrad Kogler Barbara Krammer für Daniela Kollmann-Smole
Entschuldigt:	Hildegard Tschultz Bed., Erich Eiper, Robert Leininger, Konrad Kogler, Daniela Kollmann-Smole
Nicht entschuldigt:	Sabine Weiss
Gemeindevorwaltung:	AL Gerhard Kopatsch (Amtsleitung und Schriftführung) Ing. Bianca Weinzettl (zu Pkt. 3) Waltraud Nageler

Tagesordnung:

1. Bestellung der Niederschrifsprüfer gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO
2. Richtigstellung der Niederschriften der Gemeinderatssitzung vom 29.10.2020 gemäß § 45 Abs. (5) der K-AGO
3. **Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021:** Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Verordnung mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird
 - b) die Verordnung über den Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021
 - c) die Verrechnungsstundensätze für den Wirtschaftshof für das Jahr 2021
4. **Gehwegerrichtung vom ehem. Kaufhaus Ulbing bis Schule und Bereich Kriegerdenkmal:** Beratung und Beschlussfassung über die Ergänzung der Vereinbarung mit dem Land Kärnten betreffend die erweiterte Kostenbeteiligung des Landes
5. **Gehwegerrichtung entlang der Landesstraße von Krakolinig bis Hasendorferweg** Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung und Änderung des Finanzierungsplanes
6. **Änderung des Flächenwidmungsplanes:** Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der Kundmachung vom 30.10.2020, Zahl: 47/4/2020-III
 - b) die Verordnung, mit welcher Aufschließungsgebiete entsprechend der Kundmachung vom 30.10.2020, Zahl: 47/4/2020-III, aufgehoben werden
7. **Sozialmedizinischer Betreuungsring Krumpendorf, Pörtschach und Moosburg:** Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt der Gemeinde Techelsberg a.WS.
8. **Klima und Energie-Modellregion Wörthersee – Karolinger (KEM):** Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme der Gemeinde Techelsberg a.WS.
9. **Bauernladen Techelsberg a.WS.:** Beratung und Beschlussfassung über den Mietvertrag zwischen der Gemeinde Techelsberg am Wörther See und dem Verein „Techelsberger Schmankalan“
10. **Verwertung der Gemeindejagd Techelsberg a.WS. vom 01.01.2021 bis 31.12.2030:** Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung der Gemeindejagd und den Abschluss eines dementsprechenden Pachtvertrages
11. **Antrag der SPÖ-GR-Fraktion vom 29.10.2020 betreffend: Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebäude;** Beratung und Beschlussfassung
12. **Vermessung im Bereich Triebbach/Kurt Leininger:** Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Eberhard Riha, 9560 Feldkirchen, GZ: 9411/20, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der der dementsprechenden Verordnung

13. Vermessung im Bereich der Römerstraße und dem Grundstück 1741 KG St. Bartlmä:

Beratung und Beschlussfassung der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt a.WS., GZ: 576/20, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung

14. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Johann Koban begrüßt die Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzmitglieder sowie die Bediensteten und die Zuhörerin. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Anlässlich des Ablebens der ehemaligen Gemeinderatsmitglieder: Krainer Matthäus, Kollmann Siegfried und Prossegger Siegfried wird eine Gedenkminute abgehalten.

Punkt 1 der Tagesordnung: (Bestellung der Niederschriftsprüfer)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung die ÖVP-GR-Fraktion und die FPÖ-GR-Fraktion die Niederschriftsprüfer gestellt haben. Nunmehr sollte daher die SPÖ-GR-Fraktion und die FPÖ-GR-Fraktion die Niederschriftsprüfung durchführen. Daraufhin werden von der SPÖ-GR-Fraktion, Herr GV Alfred Buxbaum, und von der FPÖ-GR-Fraktion, Herr GR Rudolf Koenig, als Niederschriftsprüfer bestellt.

Punkt 2 der Tagesordnung: (Richtigstellung der Niederschrift vom 29.10.2020)

Der Bürgermeister führt aus, dass die Niederschriften über die Gemeinderatssitzung vom 29.10.2020 von den Niederschriftsprüfern gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO überprüft und unterfertigt wurden. Er fragt den Gemeinderat, ob gegen die vorliegenden Niederschriften ein Einwand besteht. Gegen die vorliegenden Niederschriften wurde kein Einwand erhoben.

Punkt 3 der Tagesordnung: (Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021)

a) Verordnung mit der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird:

Der Bürgermeister dankt sich eingangs bei der Finanzverwalterin und dem Amtsleiter für die Voranschlagsförderung. Er verliest den Verordnungsentwurf und führt aus, dass bei den Ertragsanteilen ein Minus von 11 % angesetzt wurde. Gleichzeitig erhöhen sich aber die Umlagen für die Sozialhilfe und die Krankenanstaltenabgangsdeckung. Die Mindereinnahmen aus den Ertragsanteilen und die Umlagenerhöhungen belaufen sich auf rund € 262.000,--. Der Abgang im Finanzierungsvoranschlag beläuft sich hingegen nur auf € 234.500,--.

Die Aufwendungen für die Vereinsförderungen, die Feuerwehren und die Personalerhöhungen sind im Voranschlag enthalten. Als Vorhaben führt der Bürgermeister die Sanierungsarbeiten im Kindergarten mit € 55.000,-- und die Asphaltierung des Schmiedweges mit € 26.000,-- an.

GR Mag. Ackerer führt aus, dass die Corona-Krise alle öffentlichen Kassen massiv betrifft und ist ersichtlich, wie bedeutend die Ertragsanteile für das Budget sind. Er möchte wissen, wo versucht wurde, aktiv Einsparungen vorzunehmen.

Die Finanzverwalterin gibt diesbezüglich bekannt, dass im Zentralamt, dem Kindergarten und der Volksschule die Kosten genau erhoben und nur das erforderliche Ausmaß (z.B. Brennstoffe etc) vorgesehen wurde. Es wird zwar ein Abgang ausgewiesen, aber es wurden die freiwilligen Leistungen nicht reduziert.

Vzbgm. Lauchard gibt seitens der ÖVP-GR-Fraktion bekannt, dass die durch die Corona-Krise verursachten Abgänge die Gemeinden noch länger begleiten werden. Jedenfalls soll nicht bei den Vereinen oder den Feuerwehren, welche wichtige Institutionen in der Gemeinde darstellen, gespart werden.

Vzbgm. DI Grünanger schließt sich den Ausführungen von Vzbgm. Lauchard an und ergänzt, dass eine der negative Auswirkung der Corona-Situation auch die schwierige Aufrechterhaltung des Vereinslebens darstellt. Es handelt sich um einen sehr unsicheren Voranschlagsentwurf, zumal es sich beim Rückgang bei den Ertragsanteilen und auch bei den Ausgaben für die Umlagen nur um Schätzungen handelt und somit eine genaue Kalkulation nicht möglich ist. Es ist derzeit noch zu früh um festzustellen, wie hoch sodann die tatsächlichen Zahlen sein werden.

Für GR Koenig wäre es ein verwerflicher Gedanke, bei den Vereinen und den Feuerwehren zu sparen. In der gegenwärtigen Situation darf nicht zu sehr gespart, sondern sollte investiert werden. Der Voranschlagsentwurf entspricht diesen Ansätzen.

GR Ing. Wanker bedankt sich für die Voranschlagserstellung und die Einladung zur Gemeindevorstandssitzung und meint, dass erst am Jahresende die genauen Auswirkungen ersichtlich sein werden. Danach sind Überlegungen anzustellen, welche Investitionen und Förderungen möglich sind.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 17.12.2020, Zl. 124/3/2020-II, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnisvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.712.100,00
----------	----------------

Aufwendungen:	€ 6.085.100,00
---------------	----------------

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 1.700,00
-----------------------------------	------------

Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 19.600,00
----------------------------------	-------------

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € - 390.900,00
Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.081.000,00
Auszahlungen:	€ 6.315.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:²	€ - 234.500,00
--	----------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Sämtlicher Personalaufwand ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (7700, 8200, 8150, 8500, 8510), sowie sämtlicher Sachaufwand bei den Teilabschnitten der Freiwilligen Feuerwehr (1630, 1631) gegenseitig deckungsfähig.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:
€ 300.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Siehe beiliegenden Anhang.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBI. 80/2019.

b) Verordnung über den Stellenplan:

Der Amtsleiter bringt vor, dass der Stellenplanentwurf der Gemeindeabteilung zur Begutachtung vorgelegt und mitgeteilt wurde, dass keine Bedenken gegen die Beschlussfassung bestehen. Der Stellenplan wurde gegenüber dem Vorjahr folgend abgeändert:

- Die Planstelle TH-RP2 (Reinigungskraft Volksschule) wurde auf ein Beschäftigungsmaß von 75,00 % reduziert.
- Aufgrund der Karenzvertretungen wurden bisher zwei Planstellen AK-SSB4 (Finanzverwaltung) ausgewiesen und wurde die Planstelle KU-KBER2B (Bauamt) als kw (künftig wegfallend bezeichnet). Nunmehr sollen aufgrund der Vorgaben der Gemeindeabteilung die Planstellen aber nur mehr so dargestellt werden, wie diese tatsächlich besetzt sind. Daher entfällt eine Planstelle AK-SSB4 und entfällt die Bezeichnung als kw.
- Die Planstelle TH-HFK4 mit bisher 36 Stellenwertpunkten (Bauhofleiter und Wassermeister) wurde auf zwei Planstellen mit jeweils 33 Stellenwertpunkten aufgeteilt. Dies ist damit begründet, dass die Aufgaben des Bauhofleiters und des Wassermeisters nicht mehr durch eine Person wahrgenommen werden, sondern auf zwei Mitarbeiter aufteilt wurden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 17. Dezember 2020, Zahl: 124/1/2020-I, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (Stellenplan 2021).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 38/2020, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 29/2020, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 98/2020, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKl.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID3	57	57,00
50,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42,00
100,00	C	V	KU-KBER2B	42	42,00
100,00	C	IV	AK-SSB2A	36	36,00
100,00	D	III	KU-KB2B	33	
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P4	III	TH-HFK2	30	
100,00	P1	III	TH-HFK3	33	

BRP-Summe	177,00
-----------	--------

§ 2 Beschäftigungsobergrenze

- (1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 241 Punkte.
- (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2019, Zahl: 148/3/2019-I, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban |

c) Festlegung der Verrechnungsstundensätze für den Wirtschaftshof:

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Verrechnungsstundensätze für den Wirtschaftshof in gleicher Höhe wie im Jahr 2020 festgelegt werden sollen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verrechnungsstundensätze:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Verrechnungsstunde für Wirtschaftshofarbeiter: | intern: € 36,- |
| | extern: € 42,- |
| 2. Verrechnungsstunde für Maschinen und Fahrzeuge | € 50,- |

Punkt 4 der Tagesordnung: (Gehwegerrichtung – Ergänzung der Vereinbarung)

Der Bürgermeister bringt vor, dass der Gemeinderat die Gehwegerrichtung vom ehem. Kaufhaus Ulbing bis zur Schule und im Bereich des Kriegerdenkmals und die damit verbundene Vereinbarung mit dem Land Kärnten betreffend die Kostenbeteiligung beschlossen hat.

Die beschlossene Vereinbarung umfasste jedoch nur die Kostenbeteiligung des Landes betreffend die Planung und Gehwegeherstellung im Bereich des neuen Gemeindezentrums im Ausmaß von € 16.500,--.

Nunmehr wurde vom Straßenbauamt eine Ergänzung zur Vereinbarung vorgelegt, in welcher auch der Bereich vom Gemeindezentrum bis zur Volksschule enthalten ist. Der vom Land aufzubringende Kostenbeitrag für die gesamte Baumaßnahme beläuft sich somit maximal auf € 36.500,--.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Ergänzung zur Vereinbarung:

Betreff:

L78 Techelsberger Straße
„Gehweg Gemeindezentrum neu“
km 2,99 – km 3,03 und km 2,91 – km 2,98

ERGÄNZUNG ZUR VEREINBARUNG **vom 10.08.2020 (ZI.: 09-L-078017/3-2020)**

Gegenstand dieser Ergänzung zur Vereinbarung ist eine Verlängerung des Gehweges um 70m von km 2,91 – km 2,98.

Änderung des Punktes II.

Die Gemeinde errichtet innerhalb des Ortsgebietes einen Gehweg linksseitig der L78 Techelsberger Straße im Bereich des neuen Gemeindezentrums von km 2,99 bis km 3,03 und verlängert diesen von km 2,91 – km 2,98

Ergänzung/Änderung Punkt III.

Baukosten:

Die Gesamtbaukosten betragen ca. brutto € 70.000,00. Das Land zahlt 50% von den tatsächlich anfallenden Kosten eines 1,50 m breiten Gehsteiges. Beide Vertragspartner verpflichten sich für die Aufbringung dieser Kosten vorzusorgen und diese auch bereitzustellen.

Der für die gesamte Baumaßnahme vom Land aufzubringende Kostenbeitrag für die Planung (€ 1500,--) und Herstellung (€ 15.000,-- + € 20.000,--) beträgt ca. 50% der Gesamtbaukosten, jedoch maximal

brutto € 36.500,00
(in Worten Sechsunddreißtausendfünfhundert Euro).

Ein darüberhinausgehender Kostenbeitrag des Landes ist für die Herstellung der Maßnahmen nicht vorgesehen.

VI.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet und erhält jeder Vertragspartner eine originalunterfertigte Vereinbarung.

Klagenfurt am Wörthersee, am St. Martin am Techelsberg, am
Für das Land Kärnten,
Landesstraßenverwaltung: Für die Gemeinde:

.....
(Dipl.-Ing. Thomas Unterüberbacher)

.....
(Bgm. Johann Koban)

.....
(Gemeinderatsmitglied)

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2020 beschlossen.
Es wird bestätigt, dass die unterfertigenden Mandatare zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde sind.

Der Amtsleiter:

(Gemeindesiegel)

Je ein Gleichstück dieser Vereinbarung erhält:

- 1.) Marktgemeinde St. Martin am Techelsberg
- 2.) Straßenmeisterei Rosental
- 3.) Straßenbauamt Klagenfurt (Kopie)

Punkt 5 der Tagesordnung: (Gehweg Krakolinig bis Hasendorferweg - Finanzierungsplan)

Bürgermeister Johann Koban berichtet, dass der ursprüngliche Finanzierungsplan den Bereich ab dem Gästehaus Krakolinig bis zum Hasendorferweg umfasst hat. Im Zuge der Bauausführung hat sich herausgestellt, dass der bestehende Gehweg von Krakolinig bis hinunter zur Autobahnabfahrt wegen dem desolaten Beleuchtungskabel aufgegraben und neu asphaltiert werden musste. Somit erweitern sich die Aufwendungen bei der Asphaltierung und der Instandsetzung der Straßenbeleuchtung.

Daher soll der Finanzierungsplan von bisher € 340.000,-- um € 50.000,-- auf € 390.000,-- erweitert werden.

Die zusätzlichen € 50.000,-- sollen durch Fördermittel aus dem Kärntner Gemeindehilfspaket aufgebracht werden. Die schriftliche Förderzusage wird demnächst erwartet.

Der Bürgermeister bringt den neuen Finanzierungsplan zur Verlesung.

Auf die Anfrage von GR Koenig, ob die Förderzusage zwischenzeitlich bereits eingelangt ist, teilt der Amtsleiter mit, dass dies noch nicht erfolgt ist. Der Beschluss über den neuen Finanzierungsplan kann aber dennoch gefasst werden, da dieser ohnehin von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss und diese Genehmigung erst erteilt wird, wenn die Förderzusage vorliegt.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die nachstehende Erweiterung bzw. Änderung des Finanzierungsplanes:

€ 390.000,-- Gesamtkosten

€ 50.000,-- Kärntner Gemeindehilfspaket 2021
€ 91.000,-- Bedarfszuweisungsmittel 2019
€ 50.000,-- Bedarfszuweisungsmittel 2020
€ 88.000,-- Bedarfszuweisungsmittel 2022
€ 111.000,-- Zweckzuschuss KIG 2020

Punkt 6 der Tagesordnung: (Änderung Flächenwidmungsplan und Aufhebung A-Gebiete)

a). Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Der Bürgermeister und der Amtsleiter erörtern die einzelnen Umwidmungspunkte im Detail. Die von der Fachabteilung im Rahmen der Vorprüfung geforderten Stellungnahmen sind vorhanden.

Punkt 1/2020 – Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 1737/1, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 485 m², von bisher Verkehrsflächen – Weg nach Luftbild in Bauland - Dorfgebiet (Mag. Astrid Wein – von Amts wegen)

Hinsichtlich der Stellungnahme der Abteilung 12 des Amtes der Kärntner Landesregierung teilt der Amtsleiter mit, dass es sich lediglich um eine Bestandsberichtigung aufgrund der Wegvermessung für einen schmalen Streifen handelt und dieser Bereich auch von der Hangwassersituation entsprechend der Hangwasserkarte nicht stark betroffen ist.

Darüber hinaus wurde von der Fachlichen Raumordnung gar keine Stellungnahme der Abteilung 12 angefordert.

Beschluss:

1/2020 – Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 1737/1, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 485 m², von bisher Verkehrsflächen – Weg nach Luftbild **in Bauland - Dorfgebiet**

Punkt 2/2020 – Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 1478/3, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 750 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in Bauland - Dorfgebiet** (David Schwagerle und Bianca Meier)

Beschluss:

2/2020 – Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 1478/3, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 750 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in Bauland - Dorfgebiet** und die vorliegende Vereinbarung betreffend der Bebauungsverpflichtung

Punkt 4/2020 – Umwidmung der Pz.Nr. 1025/136, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von 741 m² von bisher Ersichtlichmachungen-Hauptbahn-Bestand **in Bauland-Kurgebiet** (Dr. Sabine Novak-Giese)

Hinsichtlich der Stellungnahme der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung teilt der Amtsleiter mit, dass dieses Grunstück mit dem ehemaligen Bahnwärterhaus bebaut ist. Dieses Gebäude soll schon über 100 Jahre bestehen. Die ÖBB hat dieses Grundstück aus der Bahnparzelle herausgemessen und verkauft und somit ist eine Widmungsangleichung an den angrenzenden Bestand erforderlich.

Beschluss:

4/2020 – Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung der Pz.Nr. 1025/136, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von 741 m² von bisher Ersichtlichmachungen-Hauptbahn-Bestand **in Bauland-Kurgebiet**

Punkt 6/2020 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 436, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Ausmaß von ca. 880 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in Bauland -Dorfgebiet** (Anton Müller)

Beschluss:

Punkt 6/2020 - Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (GR Markus Müller hat aufgrund seiner Befangenheit den Saal verlassen) die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 436, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, im Ausmaß von ca. 880 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in Bauland -Dorfgebiet** und die vorliegende Vereinbarung betreffend der Bebauungsverpflichtung

Punkt 7/2020 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 139, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 1.500 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in Bauland - Dorfgebiet** (Florian Kogler)

Beschluss:

Punkt 7/2020 - Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 139, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 1.500 m², von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet und die vorliegenden Vereinbarungen betreffend der Bebauungsverpflichtung und der Aufschließungskosten

b). Aufhebung von Aufschließungsgebieten:

Der Bürgermeister erörtert die beantragten Aufhebungen. Vzbgm. Lauchard teilt in Bezug auf den Neubau des Comeniusheimes mit, dass diese Woche der Beschluss für die Gewährung der Fördermittel gefasst wurde. Der Baubeginn ist mit Frühjahr 2021 geplant.

Auf die Anfrage von GR Mag. Ackerer, was wahr an dem Gerücht ist, dass die Zufahrt zum neuen Comeniusheim über den Sportplatz erfolgen soll, teilt der Bürgermeister mit, dass die Zufahrt über den Sonnenweg erfolgen wird. Lediglich zur leichteren Bauabwicklung könnte während der Bauzeit von oben zugefahren werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung:

Zahl: 47/4-I/2020-III

Techelsberg a.WS., 17.12.2020

Betreff: Änderung des Flächenwidmungsplanes der
Gemeinde Techelsberg am Wörther See;
Aufhebung von Aufschließungsgebieten

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 17.12.2020, Zahl: 47/4-I/2020-III, mit der die Verordnung vom 27.04.2000, Zahl: 170/1/1999-III, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 4a in Verbindung mit § 13 Abs. (1) und Abs. (3) bis (5) des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBI.Nr. 23/1995, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt geändert wird:

§ 1

Bei nachstehend angeführten, als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiete festgelegten Grundstücken im Bereich der Gemeinde Techelsberg am Wörther See wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben:

Pz.Nr. 716/2, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von 1.128 m² (Ing. Stefan Derhaschnig)

Pz.Nr. 75/10, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von 1.018 m² (Heidrun Wasylk)

Einen Teil der Pz.Nr. 373, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 900 m² (Johann Nagele)

Pz.Nr. 1448/6, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von 905 m² (Alfred und Gisela Eggensperger)

Einen Teil der Pz.Nr. 75/17, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 2.600 m² (Gemeinde Techelsberg a.WS.)

§ 2

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Johann Koban)

Punkt 7 der Tagesordnung: (SMB Krumpendorf, Pörtschach und Moosburg- Beitritt)

Der Vorsitzende berichtet, dass der Obmann des Sozialmedizinischen Betreuungsringes Krumpendorf, Pörtschach und Moosburg (SMB) das Ersuchen gestellt hat, dass die Gemeinde Techelsberg am Wörther See als Mitglied dem SMB beitreten möge.

Als Subvention/Mitgliedsbeitrag werden die Kosten der Büromiete von den beteiligten Gemeinden übernommen. Sollte die Gemeinde Techelsberg a.WS. dem SMB beitreten, würde sich die Kosten für das Jahr 2021 auf € 1.443,42 belaufen.

Der SMB bietet jene Tätigkeiten an, welche auch von der AVS oder dem Hilfswerk erbracht werden. Einige Personen aus unserer Gemeinde werden vom SMB betreut und sind auch Personen aus der Gemeinde Techelsberg a.WS. beim SMB beschäftigt.

GR Mag. Ackerer meint, dass danach getrachtet werden sollte, derartige Unternehmen in der Gemeinde (zum Beispiel altes Gemeindehaus) anzusiedeln. Dies wäre für die Belebung und Identivikation wichtig. Ebenso müsste der Gemeindenname Techelsberg a.WS. in den Vereinsnamen aufgenommen werden.

Für GR Ing. Wanker spricht im Prinzip nichts gegen einen Beitritt. Für ihn stellt sich die Frage, ob der Beschluss nur für ein Jahr gilt oder länger.

Der Bürgermeister gibt hiezu bekannt, dass der Beschluss und die Übernahme der anteiligen Mietkosten auf Dauer gelten.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Beitritt zum Sozialmedizinischen Betreuungsring und die Übernahme der anteiligen Büromiete.

Punkt 8 der Tagesordnung: (Klima und Energie-Modellregion (KEM))

Vzbgm. DI Grünanger informiert, dass es sich um ein partnerschaftliches Projekt der Gemeinden Krumpendorf, Techelsberg, Moosburg und Pörtschach mit dem Ziel und dem Bemühen den Klimawandel zu stoppen, handelt. Es geht um die Installation eines „Kümmerers“, der die Gemeinden berät, sensibilisiert und Projekte, abgestimmt auf die jeweilige Gemeinde, ausarbeitet. Durch den Erhalt von Förderungen für die umzusetzenden Maßnahmen soll ein Rückfluss für die Projektkosten erfolgen. Das Büro soll im WSZ angesiedelt werden. Es gibt bereits viele Gemeinden in Kärnten, die sich dieser Initiative angeschlossen haben.

Der Amtsleiter ergänzt noch, dass sich die Kosten für die Gemeinde Techelsberg am Wörther See für die drei Projektjahre auf rund € 5.000,-- belaufen.

GR Ing. Wanker spricht sich positiv für dieses Projekt aus und hofft, dass auch für unsere Gemeinde einige Projekte entstehen.

GR Mag. Ackerer schließt sich den bisherigen Wortmeldungen an und ist der Auffassung, dass der Erfolg des Projektes natürlich sehr stark von der Person des „Kümmerers“ abhängt, wobei aus seiner Sicht die 20 Stunden pro Woche sehr gering bemessen erscheinen. Er hofft, dass konkrete grenzübergreifende Projekte ausgearbeitet werden können.

Er gibt zu bedenken, dass sich auch kleine Beteiligungen an verschiedenen Initiativen auf das Budget auswirken.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Teilnahme der Gemeinde Techelsberg am Wörther See an der „Klima- und Energiemodellregion Wörthersee-Karolinger“, bestehend aus den Gemeinden: Krumpendorf a.WS., Pörtschach a.WS., Moosburg und Techelsberg a.WS.

Punkt 9 der Tagesordnung: (Bauernladen Techelsberg a.WS)

GR Silke Goritschnig verlässt aufgrund der Befangenheit den Saal.

Der Bürgermeister dankt dem gegründeten Verein für seine Aktivitäten und soll am Montag die Öffnung erfolgen.

Aus diesem Grunde ist zwischen der Gemeinde Techelsberg am Wörther See und den Verein ein Mietvertrag abzuschließen. Demnach sind sämtliche Betriebskosten wie Wasser, Kanal, Müll, Strom, etc. vom Verein zu tragen. Eine gesonderte Ablesung ist gegeben. Nachdem der Verein für die Ausstattung einen Kredit aufgenommen hat, ist im Mietvertrag ein Kündigungsverzicht der Gemeinde von 10 Jahren vorgesehen. Die Miete für die 18 m² große Verkaufsfläche wurde symbolisch mit € 1,-- festgelegt.

GR Ing. Wanker begrüßt dieses Projekt, bei dem sich alle Beteiligten sehr bemühen und auch ein breites Spektrum an Produkten angeboten wird. Er hofft, dass die Frequenz steigt und findet den Pachtzins in Ordnung.

Als Planungsversäumnis bringt er vor, dass im Verkaufsladen keine zentrale Warmwasserversorgung ausgehend vom Gemeindeamt und auch keine Beheizung vorgesehen ist.

Der Bürgermeister hält hiezu fest, dass Warmwasser, welches durch einen Untertischspeicher erhitzt wird, im Verkaufsraum vorhanden ist.

GR Mag. Ackerer versteht nicht, dass GR Ing. Wanker wegen des Warmwassers jammert, wenn andererseits der Verein ein fertiges Gebäude zur Verfügung gestellt bekommt und auch eine hohe Förderung gewährt wird.

Vzbgm. DI Grünanger und GV Buxbaum halten fest, dass jeder einzelne am Erfolg des Bauernladens durch positive Stimmung, Einkauf und Werbung beitragen kann.

Für Vzbgm. Lauchard zeichnet sich der Bauernladen durch seine liebevolle Gestaltung und der umfangreichen Angebotsvielfalt aus.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

**Gemeinde Techelsberg am Wörther See
9212 Techelsberg am Wörther See, St. Martin a.T. 4**

als Vermieterin – im Folgenden der Einfachheit halber nur mehr so genannt – und

**dem Verein „Techelsberger Schmankalan“, vertreten durch die Obfrau Silke
Goritschnig, Trabenig 4, 9212 Techelsberg am Wörther See**

als Mieterin – im Folgenden der Einfachheit halber nur mehr so genannt – wie folgt:

ERSTENS: Mietgegenstand

1.1.

Die Gemeinde Techelsberg a. WS. ist grundbürgerliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. 28, KG 72167 St. Martin. Auf diesem Grundstück befindet sich das Gemeindezentrum Techelsberg am Wörther See.

1.2.

Das im nördlichen Bereich des Gemeindezentrums befindliche Verkaufsgebäude im Flächenausmaß von rund 18 m², im beiliegenden Grundrissplan farblich mit gelb dargestellt, bildet den Mietgegenstand.

1.3.

Die Vermieterin vermietet und die Mieterin mietet diesen Mietgegenstand ausschließlich zu geschäftszwecken, nämlich zur Nutzung als Verkaufs- und Lagerraum zum Zwecke der Förderung der Nahversorgung.

ZWEITENS: Beginn und Dauer des Mietverhältnisses

2.1.

Das Mietverhältnis beginnt am 01.12.2020 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragsteile sind berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Quartals zu kündigen.

2.2.

Darüber hinaus ist die Vermieterin berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn

- die Mieterin mit der Bezahlung des Mietzinses trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen und Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes in Verzug bleibt;
- die Mieterin vom Bestandobjekt einen grob nachteiligen Gebraucht tätigt, wobei unter den Tatbestand des grob nachteiligen Gebrauches ausdrücklich auch jede zweckwidrige Verwendung des Bestandobjektes sowie jeder vertragliche Verstoß fällt.

2.3.

Die Vermieterin verzichtet auf das ihr zustehende Kündigungsrecht für die Dauer von 10 Jahren.

DRITTENS: Mietzins

3.1.

Unter der Prämisse der Förderung der Nahversorgung beläuft sich der jährliche Mietzins auf € 1,--. Dieser Betrag ist jeweils mit 01.02 eines jeden Jahres fällig.

3.2.

Die Mieterin übernimmt die anfallenden Wasserbezugsgebühren, Kanalbenutzungsgebühren, Müllabfuhrgebühren und Stromkosten. Diese Kosten sind gesondert (Subzähler, Stromzähler) festzustellen und direkt mit der vorschreibenden Zahlstelle (Gemeinde, Stromversorger) abzurechnen. Die Vermieterin ist in Ansehung dieser Beträge umfassend schad- und klaglos zu halten.

3.3.

Die Mieterin ist berechtigt, den Mietgegenstand unter Berücksichtigung des vereinbarten Verwendungszweckes dem Vertrag gemäß zu gebrauchen und zu benützen. Eine einseitige Änderung des Vertragszweckes ist der Mieterin untersagt. Die Mieterin verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Behandlung des Bestandsobjektes; sie hat das Bestandsobjekt nach Beendigung des Mietverhältnisses unter Berücksichtigung der normalen Abnützung im mängelfreien Zustand der Vermieterin rückzuübergeben.

VIERTENS: Sonstige Investitionen Instandhaltungs- und Wartungspflicht, Haftung Besondere Rechtsverhältnisse

4.1.

Die Mieterin ist zu weiteren Investitionen in das Bestandsobjekt berechtigt, sofern sie dem in diesem Vertrag erklärten Verwendungszeck entsprechen. Diese weiteren Investitionen sind am Ende des Bestandsverhältnisses nach Wahl der Vermieterin entweder ohne Verletzung der Substanz des Gebäudes zu entfernen, oder ohne Anspruch auf Ersatz im Bestandsobjekt zu belassen. Diese Regelung gilt nicht für durch die Mieterin eingebrachte Fahrnisse, die ohne Verletzung der Substanz entfernt werden können. Die Kosten für die Erhaltungsarbeiten im Inneren des Gebäudes und die Kosten für die betriebliche Ausstattung (Kühlgeräte, EDV, Abrechnungssystem etc) trägt die Mieterin.

4.2.

Die Mieterin verpflichtet sich, den Bestandsgegenstand pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten zu warten und nach Beendigung des Bestandsverhältnisses unter Berücksichtigung der normalen Abnützung im unbeschädigten Zustand zurück zu stellen.

Die Mieterin hat der Vermieterin oder von ihr beauftragten Personen das Betreten des Mietobjektes aus wichtigen Gründen gegen Voranmeldung zu gestatten.

Bei Gefahr in Verzug ist das Betreten des Mietobjektes jederzeit möglich zu machen. Die Mieterin haftet für die sichere Benützbarkeit des Bestandsobjektes sowie für Schäden, die durch ihr Verschulden bzw. das Verschulden von Kunden, Gästen und Besuchern am Bestandsobjekt entstehen. Zur Abdeckung dieses Risikos verpflichtet sich die Mieterin eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen.

FÜNFTENS: Untervermietung, Weitergabe

Die gänzliche oder teilweise Untervermietung des Bestandsobjektes ist ausschließlich nur mit gesonderter schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet, ebenso eine darüber hinaus gehende Weitergabe der Mietrechte an dritte Personen.

SECHSTENS: sonstige Bestimmungen

6.1.

Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Der Gerichtsstand wird mit Klagenfurt a.WS. festgelegt.

6.2.

Die mit dem Zustandekommen bzw. Errichtung des Mietvertrages im Zusammenhang stehenden Kosten, die anfallenden Gebühren und Abgaben hat die Mieterin zu tragen.

6.3.

Diesem Mietvertrag liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2020 zu Grunde.

6.4.

Dieser Mietvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jede der Vertragsparteien eine Ausfertigung erhält.

Techelsberg am Wörther See, am 17. Dezember 2020

Für die Gemeinde Techelsberg am Wörther See als Vermieterin:

Der Bürgermeister:

.....
Johann Koban

Das Gemeindevorstandsmitglied:

.....

Das Gemeinderatsmitglied:

.....

Für den Verein „Techelsberger Schmankalan“

Die Obfrau:

.....

Silke Goritschnig

Punkt 10 der Tagesordnung: (Verwertung der Gemeindejagd)

Der Bürgermeister informiert, dass seitens der Jagdgesellschaft Techelsberg am Wörther See ein Ansuchen um Verpachtung eingelangt ist. Weitere Ansuchen sind nicht eingelangt.

Der Jagdverwaltungsbeirat hat in einer Sitzung einstimmig beschlossen, dass die Verwertung der Gemeindejagd Techelsberg a.WS. im Wege der Verpachtung aus freier Hand gemäß § 33 Absatz (1) lit. a) des Kärntner Jagdgesetzes zu erfolgen hat. Ferner wurde vom Jagdverwaltungsbeirat einstimmig beschlossen, dass:

1. Die Gemeindejagd Techelsberg am Wörthersee im Gesamtausmaß von 2760,0945 ha an die Jagdgesellschaft Techelsberg a.WS. verpachtet werden soll.
2. Der Pachtzins für die jagdlich nutzbaren Flächen im Ausmaß von 2.150 ha € 4,33 pro ha betragen soll.
3. Der Pachtzins von € 4,33 je ha ist jährlich mit einer Wertsicherung entsprechend dem Verbraucherpreisindex 2015 zu versehen, wobei als Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung die für den Jänner 2021 verlautbare Indexzahl gilt. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.
4. Seitens der Gemeinde ein Pachtvertrag im Sinne des Kärntner Jagdgesetzes mit obig angeführten Inhalten abzuschließen ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Verpachtung des Gemeindejagdgebietes an die Jagdgesellschaft Techelsberg am Wörther See und nachstehenden

JAGDPACHTVERTRAG

betreffend die Gemeindejagd Techelsberg am Wörther See.

Zwischen der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, St. Martin a.T. 4, 9212 Techelsberg am Wörther See als Verpächter und

der Jagdgesellschaft Techelsberg a.WS, vertreten durch den Obmann Andreas Ulbing, St. Martin a.T. 26a, 9212 Techelsberg am Wörther See als Pächter

wird im Wege der freihändigen Verpachtung gemäß § 33 (Absatz 1) lit. a) des Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG
folgender

P A C H T V E R T R A G

abgeschlossen:

I.

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in der Gemeinde Techelsberg am Wörther See. Das Gemeindejagdgebiet Techelsberg am Wörther See, Jagdbezirksnummer: 204044, hat entsprechend dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 22.10.2020, Zl.: KL20-JAGD-366/2020 (003/2020) ein Ausmaß von 2.760,0945 ha. Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.

2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG).
3. Wenn sich das Jagdgebiet um mehr als ein Fünftel vergrößert oder verkleinert hat, kann der Pächter den Vertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist für das Ende des Pachtjahres nicht kündigen (§23 Abs. 6 des Kärntner Jagdgesetz 2000 –K-JG).

II.

1. Pachtgegenstand ist das Gemeindejagdgebiet 204044 der Gemeinde Techelsberg am Wörther See wie mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 22.10.2020, Zl.: KL20-JAGD-366/2020 (003/2020) festgestellt. Die Pachtdauer beträgt zehn Jahre. Die Pachtung beginnt am 01. Jänner 2021 und endet am 31. Dezember 2030.

III.

1. Der jährliche Pachtzins für die jagdlich nutzbaren Flächen im Ausmaß von 2.150 ha beträgt € 4,33 je Hektar, wertgesichert nach dem allgemeinen Verbraucherpreisindex 2015. Ausgangsbasis für die jährliche Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Jänner 2021 verlautbare Indexzahl. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.
2. Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten vier Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an den Verpächter zu zahlen.
3. Der einstweilige Pächter (§ 29 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG) hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenen Pachtzins binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem ihm die Pachtung aberkannt wurde, zu erlegen.
4. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

IV.

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist nicht zulässig.

V.

1. Die Anzahl der auszugebenden Jagderlaubnisscheine richtet sich nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG.
2. Jagderlaubnisscheine sind von den entsprechend der Satzung der Jagdgesellschaft Techelsberg a.WS. vorgesehenen Gremien zu unterzeichnen.

VI.

Für das Jagdgebiet sind gemäß § 44 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG zwei Jagdaufseher zu bestellen.

VII.

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im gesetzlichen nachstehenden Umfang verpflichtet: Ersatz von Feldfrüchteanbau in Naturalien oder Geld.

VIII.

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

IX.

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Stempelgebühren, Gebühren und Abgaben.
2. Auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes wird verzichtet.

X.

Die Kündigung und Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

Techelsberg am Wörther See, am 17. Dezember 2020
Für die Gemeinde Techelsberg am Wörther See als Verpächter:

.....
Johann Koban, Bürgermeister
Das Gemeindevorstandsmitglied:

.....
Das Gemeinderatsmitglied:

Diesem Pachtvertrag liegt der Gemeinderatsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg a.WS. vom 17. Dezember 2020 zugrunde.

Für die Jagdgesellschaft Techelsberg am Wörther See als Pächter:

.....
(Ulbing Andreas, Obmann)

Genehmigt mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde Klagenfurt Land vom

....., Zahl:

Klagenfurt am Wörthersee, am

Punkt 11 der Tagesordnung: (SPÖ-GR-Fraktion Antrag: Photovoltaikanlagen)

Der Bürgermeister empfiehlt die Annahme des Antrages und wäre die Umsetzung eine Aufgabe des zukünftigen KEM-Managers. Inwieweit alle Fördermittel in den kommenden Jahren noch zur Verfügung stehen, wird sich zeigen.

GV Buxbaum meint auch, dass die Projektausarbeitung im Rahmen der KEM-Initiative erfolgen kann und ist eine bis zu 100-%ige Förderung möglich.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über den Antrag der SPÖ-GR-Fraktion vom 29.10.2020 abstimmen und wird der nachstehende Antrag einstimmig beschlossen:

Gemäß § 41 Abs. 1 der AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der SPÖ Techelsberg folgenden selbständigen Antrag ein:

Sehr geehrter Gemeinderat!

Da unsere öffentlichen Gebäude Strom als Energie für die Heizung, für Licht etc. brauchen und wir die elektrische Energie zukaufen müssen, wäre es sinnvoll, diese Energie mit einer oder mehreren Photovoltaik Anlagen zu erzeugen und eventuell sogar zu speichern (Batterie oder Kelag Sonnenspeicher).

Standorte: Neues Gemeindehaus, altes Gemeindehaus, Feuerwehr, Kindergarten und Schule.

Finanzierung: 50 % Coronamilliarden Bund (KIP-Mittel)

30 % 2tes Gemeindehilfspaket vom Land (76.580,-)

20 % LR Sara Schaar (Umwelt, Energie)

Somit eine win win Situation: Wir haben PV Anlagen, erzeugen ökologischen Strom, eigener Verbrauch mit eventueller Speicherung und Überschussenergie kann ins Netz eingespeist werden.

Der Gemeinderat möge sich damit befassen und dies positiv beschließen.

SPÖ Techelsberg

Punkt 12 der Tagesordnung: (Vermessung im Bereich Triebach/Kurt Leininger)

Der Bürgermeister teilt mit, dass in der Ortschaft Triebach im Bereich der Liegenschaft des Herrn Kurt Leininger der Straßenverlauf in der Natur mit dem Straßenverlauf laut Katastermappe nicht überein stimmt. Aus diesem Grunde erfolgte in diesem Bereich eine Vermessung und Anpassung an den Naturbestand.

Eine Fläche von 164 m² (Teilfläche 2) wird aus dem Öffentlichen Gut abgetreten und im Gegenzug eine Fläche von 201 m² (Teilfläche 1) dem Öffentlichen Gut zugeschrieben.

Herr Leininger hat sich mit Frau Holzer wegen der Grundabtretung geeinigt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Eberhard Riha, 9560 Feldkirchen, GZ: 9411/20, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 17.12.2020, Zahl: 122/1/2020-I, über die **Übernahme eines Grundstücksteiles in das öffentliche Gut bzw. Auflassung eines Grundstücksteiles aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Übernahme in das öffentliche Gut

Das in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Eberhard Riha, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Villacher Straße 9, 9560 Feldkirchen, GZ: 9411/20, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72165 St. Bartlmä, bestimmte Trennstück, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 225, KG 72165 St. Bartlmä, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 Auflassung von öffentlichen Gut

Das in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Eberhard Riha, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Villacher Straße 9, 9560 Feldkirchen, GZ: 9411/20, für die Auflassung bestimmte Trennstück, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der EZ 294, KG 72165 St. Bartlmä, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Koban

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Punkt 13 der Tagesordnung: (Vermessung Römerstraße und Grundstück 1741 St. Bartlmä)

Der Vorsitzende berichtet, dass die Diskussion und Beschlussfassung über den Grundtausch entsprechend dem Ansuchen des Herrn Kogler Konrad in der letzten Gemeinderatssitzung bereits erfolgt ist. Nun liegt der Vermessungsplan vor.

Entsprechend dieser Vermessungsurkunde wird eine Fläche von insgesamt 531 m² aus dem Öffentlichen Gut abgetreten und im Gegenzug eine Fläche von insgesamt 637 m² dem Öffentlichen Gut zugeschrieben. Somit erhält die Gemeinde 106 m² mehr an Fläche.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. DI Rudolf Grünanger, GR Herbert Balo-Dritschler, GR Silke Goritschnig, GR Matthias Pagitz, GR Ing. Josef Weiss, GR Markus Tiffner, GR Markus Müller, GR Werner Krakolinig, GR Ing. Kollmann Alfons, GV Alfred Buxbaum, GR Nadja Reiter, BA MSc, GR Barbara Krammer, GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher; dagegen: GR Mag. Hannes Ackerer, GR Rudolf Koenig) die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt a.WS, GZ: 576/20, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 17.12.2020, Zahl: 123/1/2020-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 576/20, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72165 St. Bartlmä, bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 225, KG 72165 St. Bartlmä, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 Auflassung von öffentlichen Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 576/20, für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 72165 St. Bartlmä, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Punkt 14 der Tagesordnung: (Bericht des Bürgermeisters)

Der Bürgermeister berichtet über:

Corona-Massentestung:

Der Bürgermeister bedankt sich bei der Freiwilligen Feuerwehr Techelsberg a.WS. und den Bediensteten für den reibungslosen Ablauf. Die Beteiligung belief sich auf rund 23 % und waren alle Testergebnisse negativ.

Bauarbeiten entlang der Landesstraße:

Die Bauarbeiten wurden weitgehendst abgeschlossen. Vor Weihnachten sollen noch die Geländer montiert werden.

Verlegung des Kriegerdenkmals:

Auch die Gehwegerrichtungsarbeiten im Bereich des Kriegerdenkmals werden noch abgeschlossen. Die Neuaufstellung des Kriegerdenkmals im Friedhof wird im Frühjahr 2021 erfolgen.

.....

Nach dem Bericht des Bürgermeister verliest der Bürgermeister den eingelangten Dringlichkeitsantrag der FPÖ-GR-Fraktion.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt zuerst über die Frage der Dringlichkeit dieses Antrages abstimmen und wird diese einstimmig zuerkannt.

Beschluss:

Daraufhin lässt der Bürgermeister über den Antrag abstimmen und wird einstimmig nachstehender Dringlichkeitsantrag beschlossen:

An den Bürgermeister
Der Gemeinde Techelsberg
St. Martin a.T. 32
9212 Techelsberg

Techelsberg, am 17.12.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Resolution an die Kärntner Landesregierung

Corona-Krise“ – Dramatische finanzielle Situation der Kärntner Gemeinden abfedern

Die Corona-Krise hat Kärtntens Gemeinden finanziell mit voller Wucht getroffen. Die Gemeinden sind zum einen mit sinkenden Ertragsanteilen und Einnahmen (insbesondere bei der Kommunalsteuer) konfrontiert. Zum anderen steigen die Ausgaben für den Gesundheits- und Sozialbereich (Mindestsicherung, Kinderbetreuung) stark an. An den Auswirkungen der

Corona-Pandemie werden die Gemeinden und Städte noch Jahre lang zu leiden haben. Es gibt in Kärnten einige Kommunen, die nicht mal mehr ihre laufenden Kosten finanzieren können und es nicht schaffen werden, für das kommende Jahr ein ausgeglichenes Budget zu erstellen.

Es droht eine Verschuldungswelle bei den Gemeinden. Das wiederum hat direkte Auswirkungen auf jeden einzelnen Bürger. Denn wenn den Gemeinden das Geld ausgeht, dann können weder Kindergärten, Schulen, Gemeindestraßen noch sonstige infrastrukturelle Einrichtungen gebaut werden. Es wird weniger Unterstützung für die Feuerwehren, die Vereine und die örtlichen Kulturträger geben. Die finanziellen Herausforderungen werden die Gemeinden nicht ohne externe Hilfe bewältigen können. Städtebund und Gemeindebund fordern daher schon seit Wochen Hilfspakete, um die Liquidität der Kommunen zu sichern und die laufenden Ausgaben zu decken. Zwar haben Bund und Land Kärnten bereits Hilfspakete für die Gemeinden geschnürt. Diese Gelder sind allerdings ausschließlich für die Finanzierung von Projekten vorgesehen, wobei die Gemeinden dabei einen Eigenanteil kofinanzieren müssen (Bund 50%, Land 30%, Gemeinde 20%). So sinnvoll diese Maßnahmen zu Stärkung der heimischen Wirtschaft und des regionalen Arbeitsmarktes auch sind, so lösen sie doch nicht die Probleme jener Gemeinden, die aufgrund der aktuellen finanziellen Schwierigkeiten nicht einmal mehr mit eigenen Mittel ausgeglichen bilanzieren können. Diese Gemeinden sind weit davon entfernt, Investitionen zu tätigen, sondern brauchen Zuschüsse zu den laufenden Kosten (wie z.B. für die Zahlung der Löhne der Gemeindemitarbeiter oder für den Erhalt der Infrastruktur).

Aus den oben angeführten Gründen wird deshalb der

ANTRAG

gestellt, der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

„Corona-Krise“ – Dramatische finanzielle Situation der Kärntner Gemeinden abfedern

Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, für folgende Punkte Sorge zu tragen:

- Das Land Kärnten soll bei bestehenden Hilfen des Landes (2. Kärntner Gemeindehilfspaket) die Kriterien lockern und die Gelder direkt an die Gemeinden zur Verwendung in deren Budgets auszahlen.
- Das Land Kärnten soll in Verhandlungen mit der Bundesregierung erwirken, dass ein zweites Gemeinde-Hilfspaket auf Bundesebene geschnürt wird. Mit einem eigenen Fonds sollen die enormen Einnahmenausfälle der Gemeinden (Ertragsanteile, Kommunalsteuer) ausgeglichen werden, wobei dieser Fonds mit mindestens zwei Milliarden Euro befüllt werden soll, die direkt und nicht rückzahlbar an die Gemeinden ausbezahlt werden.

Die Absicherung dieser Grundversorgung unserer Bürger in den jeweiligen Gemeinden muss dem Bund und dem Land Kärnten in solchen Krisenzeiten eine massive finanzielle und nicht rückzahlbare Unterstützung wert sein.

Mit freiheitlichen Grüßen

(GV Rudolf Koenig)

Daraufhin verliest der Bürgermeister den eingebrachten Dringlichkeitsantrag der SPÖ-GR-Fraktion.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt zuerst über die Frage der Dringlichkeit dieses Antrages abstimmen und wird diese einstimmig zuerkannt.

Beschluss:

Daraufhin lässt der Bürgermeister über den Antrag abstimmen und wird einstimmig nachstehender Dringlichkeitsantrag beschlossen:

An den Gemeinderat
der Gemeinde Techelsberg/WS
St. Martin 4
9212 Techelsberg/WS

Techelsberg/WS, 23. Dezember 2020

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO i.d.g.F.

Betrifft: Resolution „Finanzielle Unterstützung der Gemeinden und Städte durch den Bund“ an die Bundesregierung
Eingebracht von der SPÖ-Fraktion der Gemeinde Techelsberg/WS

Begründung:

Österreichs Gemeinden und Städte sorgen gerade in der momentanen Krisensituation dafür, dass die wichtigen Leistungen der Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger verlässlich erbracht werden. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Kanalisation, Verkehr wie auch soziale Dienste, Pflege, Gesundheit im Allgemeinen und Bildung funktionieren auch in dieser schwierigen Zeit und vermitteln den Menschen ein Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens. Nicht umsonst schätzen 90% der Bürgerinnen und Bürger die kommunale Grundversorgung und 80% von ihnen wollen, dass sie in öffentlicher Hand bleibt. Das im Juni beschlossene kommunale Investitionsprogramm des Bundes („Gemeindemilliarde“) hat die finanziell angespannte Lage zwar verbessert, jedoch wurde darin ein Spielraum für Investitionen vorausgesetzt, der durch die Deckung der laufenden Kosten von den Gemeinden und Städten nicht ausreichend genutzt werden konnte.

Im Gegensatz zu privaten Unternehmen ist man von vielen Hilfsprogrammen des Bundes wie Kurzarbeit oder Fixkostenzuschuss ausgeschlossen, was sich besonders negativ auswirkt, wenn kommunale Unternehmen am freien Markt in Konkurrenz zu privaten stehen. Der Einbruch der Kommunalsteuer und die verringerten Ertragsanteile verschärfen die Lage zusehends.

Bei den geplanten Massentests wird eine Unterstützung aus den Ländern und Kommunen bereits gefordert. Damit diese kommunale Daseinsvorsorge auch weiterhin das uneingeschränkte Vertrauen der Bevölkerung genießt und das Rückgrat für einen von Unsicherheit geprägten Alltag bildet, braucht es dringend weitere Unterstützungsleistungen durch den Bund.

Deshalb fordert der Gemeinderat der Gemeinde Techelsberg/WS von der Bundesregierung:

1. Den 100-prozentigen Ersatz des Einnahmeverlustes der Gemeinden und Städte durch die Corona-Krise seitens des Bundes und das auch über das Jahr 2020 hinausgehend.
2. Eine zeitnahe Einberufung eines Kommunalgipfels.
3. Zusätzliche Mittel für Investitionen, die direkt in die Daseinsvorsorge sowie in die lokale und regionale Wirtschaft fließen.
4. Miteinbeziehung der Kommunen bei der Verteilung der Mittel aus dem Europäischen Aufbauplan. Österreich wird zwischen 2 und 3 Mrd. Euro aus diesem Aufbauplan erhalten, die für Investitionen zur Verfügung stehen.
5. Ernsthafte Gespräche über einen Zugang der Gemeinden und Städte zur ÖBFA, um sich auch zu Negativzinsen bzw. generell zu günstigen Konditionen zu refinanzieren.
6. Einbeziehung auch von Gemeinden, Städten und Kommunalen Unternehmen in die Hilfsprogramme des Bundes. Gemeinden, Städten und kommunalen Betrieben bleibt der Zugang zur Kurzarbeit sowie zum Fixkostenzuschuss beispielsweise bislang verwehrt.

Unterschriften der SPÖ-GemeinderätInnen

.....

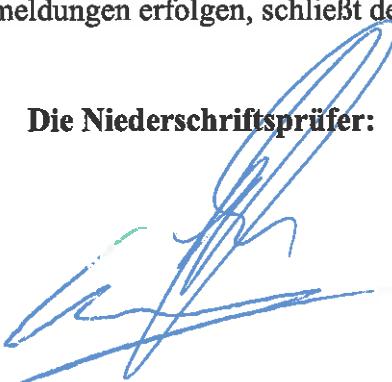
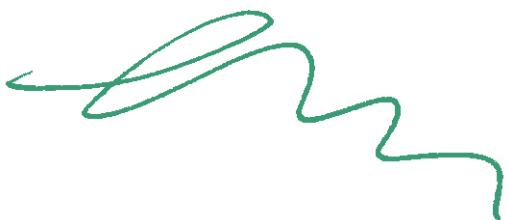
Nach der Behandlung der Dringlichkeitsanträge übermitteln Bürgermeister Koban, Vzbgm. Lauchard, GV Buxbaum, GR Ing. Wanker, GR Koenig und AL Kopatsch ihre Weihnachts- und Neujahrswünsche

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister um 20.00 Uhr die Sitzung.

Die Niederschriftsprüfer:

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:



